

**Pressemitteilung Nr. 43/2019  
vom 18.06.2019**

**Beschluss in dem einstweiligen Verfügungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen die BREDO Dockgesellschaft mbH**

---

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen die BREDO Dockgesellschaft mbH hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bremen durch Beschluss vom heutigen Tag den Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen, da dieser sich auf eine - im Ergebnis unzulässige - Vorwegnahme der Entscheidung im Hauptsacheverfahren gerichtet habe. Eine vorläufige Befriedigung komme bei Herausgabeansprüchen nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen, etwa im Falle einer Existenzgefährdung oder bei unabwendbaren, nicht hinnehmbaren Nachteilen, in Betracht, für die vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte bestanden hätten.

Die Antragstellerin hatte von der Antragsgegnerin die Herausgabe des im Dienst der Bundeswehr stehenden Segelschiffs „Gorch Fock“ verlangt. Die Antragsgegnerin hatte sich auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen behaupteter Zahlungsansprüche berufen und die Herausgabe verweigert.

---

Dr. Gunnar Isenberg, LL.M. (University of Pennsylvania)  
Richter am Landgericht

- Pressesprecher des Landgerichts Bremen -  
Domsheide 16, 28195 Bremen  
Mobil: 0176 42361782  
Fax-Nr.: 0421 361 15837  
E-Mail: [pressestelle@landgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@landgericht.bremen.de)